

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 2

Der Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum bestehend aus folgenden sechs Bausteinen

- 1 Landwirtschaft "Wachstum" mit Zinsbonus für Junglandwirte
- 2 Landwirtschaft "Nachhaltigkeit"
- 3 Agrar- und Ernährungswirtschaft "Wachstum und Wettbewerb"
- 4 Agrar- und Ernährungswirtschaft "Umwelt- und Verbraucherschutz"
- 5 Neue Energien "Energie vom Land"
- 6 Landwirtschaft "Produktionssicherung" mit Zinsbonus für Junglandwirte

dient der Finanzierung von Vorhaben in Brandenburg.

Die Darlehen werden durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) um bis zu 0,20 %-Punkte nom. p. a. zinsvergünstigt.

Der Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum wird entweder in Kooperation mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) angeboten oder aus eigenen Mitteln der ILB gewährt.

Förderziel

Baustein 2

Landwirtschaft "Nachhaltigkeit"

Die Darlehen dienen der Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft, die zu der Verbesserung der Effektivität und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe beitragen. Das sind insbesondere Investitionen, die zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Minderung von Emissionen des Sektors durch die Verbesserung und Umstellung der Produktion beitragen. Daneben haben der Ökologische Landbau und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Tierhaltung einen hohen Stellenwert. Die Darlehensbedingungen entsprechen denen des Programms "Nachhaltigkeit" (Programm-Nr. 243) der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

Wer wird gefördert?

- Es werden Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion gefördert. Das sind **Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten-**

Förderziel

Wer wird gefördert?

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 2

und Weinbaus unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart.

Die Unternehmen müssen "kleine und mittlere Unternehmen" (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission¹ sein. Die genauen KMU-Kriterien finden Sie in unserem Merkblatt "KMU-Definition der EU". Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt (vgl. Konditionentableau(/ Spalte "Beihilferelevanz").

Wer wird nicht gefördert?

- "Unternehmen in Schwierigkeiten" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 702/2014² ("Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung")
Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten".
- Unternehmen, die einer Beihilferückforderung aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission zur Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind

Was wird gefördert?

Bitte beachten Sie die Hinweise in unserem Merkblatt „Nachhaltige Investitionen“ unter www.ilb.de.

- **Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft**
z. B. Energie einsparende Heizungssysteme, Gebäudedämmungen und Isolierungsmaßnahmen
- **Investitionen zur Minderung von Emissionen in der Landwirtschaft**
z. B. Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, umweltgerechte Lagerstätten für Dünge- und Pflanzenschutzmittel, bodenschonende Bearbeitungsgeräte (Direktsaatgeräte)

Förderung

Was wird gefördert?

¹ ABl. (EU) Nr. L 193/1 vom 01.07.2014, S. 1

² ABl. (EU) Nr. L 193 vom 01.07.2014, S. 1

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 2

- **Gemeinschaftlicher Maschinenkauf von Landwirten**
auch im Rahmen von speziell dafür gegründeten Personengesellschaften (Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen). Die Maschinen müssen auf den selbst bewirtschafteten Flächen eingesetzt werden.
Maschinenringe und Lohnunternehmen sind in den Bausteinen 3 und 4 antragsberechtigt.
- **Investitionen in den Ökologischen Landbau**
Investitionen von gemäß EU-Ökoverordnung wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen
- **Investitionen zur Verbesserung der Tierhaltung in der Landwirtschaft**
z. B. Investitionen zur Verbesserung des Platzangebotes, der Belüftungs- und Lichtverhältnisse, Umstellung der Haltungsverfahren auf Einstreu. Neubauten werden nur finanziert, soweit die gesetzlichen Mindestanforderungen oder ggf. selbstverpflichtende Auflagen für die Tierhaltung deutlich übertroffen werden.
- **Investitionen von Primärproduzenten in die Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte**
z. B. Kellertechnik und Flaschenlager eines direktvermarktenden Weinbaubetriebs

Bei Investitionen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgeschrieben ist, muss diese abgeschlossen und die Genehmigung für das entsprechende Investitionsvorhaben erteilt sein.

Was wird nicht gefördert?

- Erwerb von Flächen
- Erwerb von Anteilen an Unternehmen, Unternehmenskäufe und –übernahmen
- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren und Betriebskapital

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 2

- Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen
- Entwässerungsarbeiten sowie Bewässerungsvorhaben
- Kosten im Zusammenhang mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur
- Investitionen zur Erfüllung von bereits geltenden Normen der EU
- Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen, die nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) 2014 oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) gefördert werden.

Die ILB schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der Landwirtschaftlichen Rentenbank entnehmen (siehe "Formular / Downloads").

Wie wird gefördert?

Finanzierungsanteil

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden.

Darlehenshöchstbetrag

Die Darlehen sollen je Darlehensnehmer und Jahr 5 Mio. EUR nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden.

Außerdem ist der Darlehenshöchstbetrag durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt. Die maximal mögliche Beihilfeintensität beträgt 40 % der förderfähigen Kosten. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt "Beihilfen".

Konditionen

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter www.ilb.de erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Darlehensnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Zinssatz für den Darlehensnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Zinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden darüber hinaus durch die ILB für eine Zinsbindung von bis zu 10 Jahren um bis zu 0,20 %-Punkte und ab 10 Jahren Zinsbindung bis 0,10 %-Punkte nom. p. a. zinsvergünstigt.

Auszahlung

Die Darlehen werden von der ILB zu 100 % ausgezahlt.

Konditionen

Wie wird gefördert?

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 2

Die ILB erhebt keine Bearbeitungsgebühren. Sofern die Hausbank eine Gebühr für die Bearbeitung des Darlehens vereinnahmt, ist diese auf 1 % der Darlehenssumme (höchstens 1.250 EUR) begrenzt.

Bereitstellungsprovision

0,15 % p. M. (1,8 % p. a.), beginnend ab dem nächsten Monatsersten 5 Monate nach dem Datum der Darlehenszusage für die nicht ausgezahlten (Teil-) Beträge.

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen viertel- oder halbjährlichen Raten oder Annuitäten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge zu leisten. Bei endfälligen Darlehen erfolgt die Rückzahlung in einer Summe am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages ist während der Zinsbindungsphase nicht zulässig.

Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen (Kumulierung)

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Darlehensnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Deshalb hat der Darlehensnehmer bei Antragstellung - spätestens jedoch vor Auszahlung der Darlehen - gegenüber der Hausbank zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässigen Beihilfegrenzen einhält. Hierzu ist das Formular "Kumulierungserklärung" zu verwenden. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt "Beihilfen".

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die ILB vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Darlehensnehmer gewählte Hausbank.

Der schriftliche Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Antragstellung

*Was ist einzureichen?
Was ist zu beachten?*

Angaben und Unterlagen

- Antragsvordruck
- Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung) (Die KMU-Bewertung verbleibt bei der Hausbank.)

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 2

- Kumulierungserklärung (Die Kumulierungserklärung verbleibt bei der Hausbank.)
- sofern erforderlich schriftlicher Beihilfeantrag (Der Beihilfeantrag verbleibt bei der Hausbank.)

Der Antrag ist über die Hausbank an die ILB zu richten.

EU-Beihilfebestimmungen

Die Darlehen aus diesem Programm sind nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 ("Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung"), Artikel 14 und 17 freigestellt und können Beihilfen enthalten. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt "Beihilfen".

Die Höhe der Beihilfen wird mit der Zusage der ILB bekannt gegeben.

Grundsätzlicher Hinweis

Die Darlehen und die Zinsverbilligung der ILB sind eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 (GVBl. Bbg. I, Nr. 24, S. 306) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahmen von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, Nr. 93, S. 2037).

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne dieser Vorschriften sind die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission.

Sonstige Bedingungen

Die Hausbank prüft die antragsgemäße Verwendung des zinsverbilligten Darlehens und bestätigt der ILB die ordnungsgemäße Verwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen (AB) für den Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum.

Ansprechpartner

Für nähere Informationen stehen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam
Telefon: 0331 660-2211

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 2

Telefax: 0331 660-60502
Internet: www.ilb.de

1 ABI. (EU) Nr. L 193/1 vom 01.07.2014, S. 1

2 ABI. (EU) Nr. L 193 vom 01.07.2014, S. 1